

Satzung

über die öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinde Schmelz

Aufgrund des § 12 des Kommunalselfbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12. Dezember 2023 (Amtsbl. I S. 1119) und der Verordnung über die öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinden und Gemeindeverbände (Bekanntmachungsverordnung - BekVO) vom 15. Oktober 1981 (Amtsbl. S. 828), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. November 2017 (Amtsbl. I S. 1007), hat der Gemeinderat Schmelz in seiner Sitzung am 21. November 2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeine Form der Bekanntmachung

1. Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Schmelz, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, erfolgen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, auf der Internetseite der Gemeinde Schmelz (www.schmelz.de).
2. Die in Abs. 1 genannten Bekanntmachungen werden zusätzlich nachrichtlich im Amtlichen Nachrichtenblatt der Gemeinde Schmelz veröffentlicht.

§ 2 Ortsübliche Bekanntmachung

Soweit in Rechtsvorschriften ortsübliche Bekanntmachung vorgeschrieben ist, erfolgt diese nach § 1 dieser Satzung.

§ 3 Bekanntmachung durch Offenlegung

1. Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie an einer oder mehreren bestimmten Stellen der Gemeindeverwaltung Schmelz, Rathausplatz 1, zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden. Der wesentliche Inhalt dieser Teile ist in der Satzung grob zu umschreiben.
2. Ort und Zeit der Offenlegung sind zusammen mit der Satzung in den Formen des § 1 öffentlich bekannt zu machen.
Die Offenlegung hat spätestens mit dem Vollzug dieser Bekanntmachung zu erfolgen.
3. Wenn durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung mit Hinweisbekanntmachung vorgeschrieben ist und diese Rechtsvorschrift keine besonderen Bestimmungen enthält, gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 4 Notbekanntmachung

Sind öffentliche Bekanntmachungen in der durch die Satzung festgelegten Form wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Umstände nicht möglich, so genügt jede andere geeignete Form der Bekanntmachung, um die Öffentlichkeit zu unterrichten, insbesondere durch Anschlag, Flugblätter oder öffentlichen Ausruf.

Der Anschlag erfolgt an der Informationstafel vor dem Rathaus der Gemeinde Schmelz, Rathausplatz 1.

In diesen Fällen ist die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, nachrichtlich in der durch die Satzung vorgeschriebenen Form unverzüglich nachzuholen.

§ 5 Vollzug der Bekanntmachung

1. Die öffentlichen Bekanntmachungen nach § 1 dieser Satzung sind mit Ablauf des Tages vollzogen, an dem das digitalisierte Dokument auf der Internetseite der Gemeinde Schmelz verfügbar ist.
2. Bei den Bekanntmachungsformen durch Offenlegung nach § 3 dieser Satzung ist die öffentliche Bekanntmachung mit der Bekanntmachung der Satzung oder der Hinweisbekanntmachung vollzogen.
3. Die Notbekanntmachung nach § 4 dieser Satzung ist mit Ablauf des Tages vollzogen, an dem die Öffentlichkeit davon Kenntnis nehmen konnte.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinde Schmelz vom 25.06.2020 außer Kraft.

Schmelz, 25.11.2024

Der Bürgermeister
Wolfram Lang

Veröffentlicht:

Schmelz, 29.11.2024

Gemäß §12 Abs. 6 Satz 1 Kommunalselbstverwaltungsgesetz (KSVG) in der Fassung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12. Dezember 2023 (Amtsbl. I S. 1119), gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister dem Beschluss widersprochen oder die Kommunalaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder der Verfahrens- oder Formmangel gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der Tatsache, die den Mangel ergibt, schriftlich gerügt worden ist.

Der Bürgermeister
Wolfram Lang